



**Abwasserreglement  
der Gemeinde  
Staufen**

## Bedeutung der verwendeten, im Text jedoch nicht näher erläuterten Abkürzungen

---

AGS	Aargauische Gesetzessammlung
BauG	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
EG	Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VO	Verordnung zum EG GSchG vom 16. Januar 1978
VPRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968
ZGB	Zivilgesetzbuch

## Inhaltsverzeichnis Seite

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§	1	Aufgaben der Gemeinde	6
§	2	Projekt- und Kreditbewilligung	6
§	3	Zuständigkeit Gemeinderat	6
§	4	Gewässerschutzstelle	7
§	5	Kanalisationsplanung	7
§	6	Öffentliche Abwasserleitungen	7
§	7	Private Abwasserleitungen	7
§	8	Sanierungsleitungen	7 + 8
§	9	Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	8
§	10	Durchleitungsrecht	8
§	11	Abwasserkataster	8

### II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§	12	Anschlusspflicht	8
§	13	Anschlussrecht	8 + 9
§	14	Ausnahmen	9
§	15	Bestehende Abwasseranlagen	9
§	16	Anschlussfrist	9

### III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§	17	Gesuch	9
§	18	Gesuchsunterlagen	10
§	19	Vereinfachte Planvorlage	10 + 11
§	20	Bewilligung	11
§	21	Prüfungskosten	11
§	22	Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)	11
§	23	Projektänderung	11
§	24	Abnahme	11
§	25	Ausführungspläne	12
§	26	Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	12

#### IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§	27	Technischer Teil zum Abwasserreglement	12
§	28	Mischsystem	12
§	29	Trennsystem	12
§	30	Definition Abwasser	12
§	31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser, Ausnahmen	12 + 13
§	32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	13 + 14
§	33	Mineralölabscheider und Schlammsammler	14
§	34	Besondere Schutzmassnahmen	14 + 15
§	35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	15
§	36	Einleitungsbewilligung	15
§	37	Abflusslose Gruben	15
§	38	Landwirtschaftsbetriebe	15

#### V. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT; KONTROLLEN

§	39	Baumaterial und Ausführung	16
§	40	Unterhalt	16
§	41	Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)	16
§	42	Haftung	16

#### VI. ABGABEN

§	43	Finanzierung der Abwasseranlagen	17
§	44	Arten der Abgaben	17
§	45	Erhebung der Abgaben	17 + 18
§	46	Verjährung	18
§	47	Schuldner, Sicherstellung	18
§	48	Verzugszins	18
§	49	Bemessungsgrundlage	18 + 19
§	50	Zahlungspflicht	19
§	51	Baubeiträge	19 + 20
§	52	Finanzierung durch Gemeindebeschluss	20
§	53	Finanzierung durch Private	20
§	54	Zahlungspflicht	20
§	55	Anwendung	20 + 21
§	56	Eintritt der Zahlungspflicht	21
§	57	Berechnung	21
§	58	Erhebung	21

#### VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§	59	Beschwerde	22
§	60	Vollstreckung, Verwaltungszwang	22
§	61	Strafbestimmungen	22

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§	62	Inkrafttreten	22
§	63	Übergangsbestimmungen	22 + 23

# Abwasserreglement der Gemeinde Staufen vom 13. Dezember 1989

Die Einwohnergemeinde Staufen erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer und § 21 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz folgendes Abwasserreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)

- <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz. Die Reinigung erfolgt durch die zentrale Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" des Abwasserverbandes der Region Lenzburg in Wildegg.
- <sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt unter Vorbehalt verbindlicher Beschlüsse des Abwasserverbandes die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

### § 4

Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung zum EG [VO] vom 16.01.1978<sup>1)</sup>)

Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle und regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft.

### § 5

Kanalisationsplanung (§§ 6-9 EG)

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.

<sup>1)</sup> AGS Bd. 9 S. 545

<sup>2</sup> In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

#### § 6

Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG) Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

#### § 7

Private Abwasserleitungen (§ 17 EG) <sup>1</sup> Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

<sup>3</sup> Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

#### § 8

Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG) <sup>1</sup> Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

#### § 9

Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

#### § 10

Durchleitungsrecht Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

#### § 11

Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO) Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Abgaben zur Verfügung zu stellen.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 12

Anschlusspflicht (Art. 18 GSchG) <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen, sofern dies zwingende sachliche Gründe verlangen.

### § 13

Anschlussrecht <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

### § 14

Ausnahmen Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder weniger verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser, usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

### § 15

Bestehende Abwasseranlagen <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bestehenden Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

### § 16

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

<sup>1)</sup> SR 814.20

### III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

#### § 17

Gesuch

<sup>1</sup> Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12-14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

#### § 18

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit der Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;

b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;

c) Kanalisationsplan (Gebäuderiss 1:50 oder 1:100).

Dieser Plan enthält:

- sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen, usw.);
- Leistungsdurchmesser;
- Gefälle;
- Materialien der Abwasserleitungen.

<sup>3</sup> In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

<sup>4</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### § 19

Vereinfachte Planvorlage

<sup>1</sup> Beim Anschluss bestehender Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals, wenn diese unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung erfolgt, genügt es, Ausführungspläne nachzureichen.

<sup>2</sup> Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

#### § 20

Bewilligung <sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.

<sup>2</sup> Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

#### § 21

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

#### § 22

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG) <sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

<sup>2</sup> Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

#### § 23

Projektänderung <sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

#### § 24

Abnahme <sup>1</sup> Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

#### § 25

Ausführungspläne Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.



§ 26

Änderung der Benützung der Abwasseranlagen

Beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, sind dem Gemeinderat frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

#### IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 27

Technischer Teil zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen technischen Teil. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten. Diese Vorschriften sind öffentlich und werden auf Verlangen von der Gemeindekanzlei unentgeltlich abgegeben.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Definition Abwasser

Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen, gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen

<sup>1</sup> Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.

<sup>2</sup> Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer abgeleitet werden.

<sup>3</sup> Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehung gefördert werden.

§ 32

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

<sup>1</sup> Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

<sup>3</sup> Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

- a) Infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
- b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüsse mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfung oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben könnte, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
- f) Ölen und Fetten;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
- h) sauren oder alkalischen Stoffen mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 und mehr als 9;
- i) Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

<sup>1)</sup> SR 814.225.21

## § 33

Mineralölabscheider und Schlammsammler

<sup>1</sup> Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.

<sup>2</sup> Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.

<sup>3</sup> Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.

<sup>4</sup> Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

## § 34

Besondere Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Das Waschen und Betanken von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen. Diese Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu versehen; die Entwässerung hat nach § 33 zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Oel, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen

a) Der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 <sup>1)</sup>

b) sowie der dazugehörenden Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27. Dezember 1967 <sup>2)</sup> und deren Änderungen.

<sup>3</sup> Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

## § 35

Einzelreinigung häuslicher Abwasser

<sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

<sup>2</sup> Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

<sup>1)</sup> SR 814.226.21

<sup>2)</sup> SR 814.226.211

## § 36

- Einleitungsbewilligung
- <sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- <sup>2</sup> Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16. März 1982 <sup>1)</sup>.
- <sup>3</sup> Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

## § 37

- Abflusslose Gruben
- <sup>1</sup> Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- <sup>2</sup> Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.

## § 38

- Landwirtschaftsbetriebe
- <sup>1</sup> Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

## V. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT; KONTROLLEN

### § 39

- Baumaterial und Ausführung
- <sup>1</sup> Für die Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.
- <sup>2</sup> Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind fachgerecht zu erstellen.

### § 40

- Unterhalt
- Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

### § 41

- Betriebskontrollen (art. 6 GSchG)
- <sup>1</sup> Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.
- <sup>2</sup> Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind von Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 611

<sup>3</sup> Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

## § 42

Haftung

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz <sup>2)</sup>.

## **VI. ABGABEN**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### ~~§ 43~~

Finanzierung der Abwasseranlagen

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlage durch:~~

~~a) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;~~

~~b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 33 GSchG);~~

~~c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.~~

#### ~~§ 44~~

Arten der Abgaben

~~<sup>1</sup> Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:~~

~~a) Anschlussgebühren (einmalige Abgaben);~~

~~b) Baubeiträge (einmalige Abgaben);~~

~~c) Jährliche Benützungsgebühren.~~

~~<sup>2</sup> Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibungen für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.~~

~~<sup>3</sup> Die Baubeträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.~~

~~<sup>4</sup> Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).~~

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 564

<sup>2)</sup> AGS Bd. 3 S. 29

## ~~§ — 45~~

~~Erhebung der Abgaben~~

~~<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.~~

~~<sup>2</sup> Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.~~

~~<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterung gewähren.~~

## ~~§ — 46~~

~~Verjährung~~

~~<sup>1</sup> Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.~~

~~<sup>2</sup> Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.~~

~~<sup>3</sup> Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7 Abs. 3 BauG.~~

## ~~§ — 47~~

~~Schuldner,  
Sicherstellung~~

~~<sup>1</sup> Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.~~

~~<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) oder Vorauszahlung für Beträge und einmalige Gebühren verlangen.~~

~~<sup>3</sup> Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).~~

## ~~§ — 48~~

~~Verzugszins~~

~~Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.~~

## **B. Anschlussgebühr**

### ~~§ — 49~~

~~<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Als Berechnungsbasis gilt der Brandversicherungswert (Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherung und Teuerungszusatzversicherung).~~

~~<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird berechnet in Prozenten des Brandversicherungswertes (Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherung und Teuerungszusatzversicherung).~~

~~<sup>3</sup> Bei freiliegenden Schwimmbädern wird die Anschlussgebühr in Prozenten des Bauwertes berechnet.~~

Angeschlossene  
Bauten

~~<sup>4</sup> Bei Umbauten oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten ist für den bewilligungspflichtigen baulichen Mehrwert auf der Basis des Brandversicherungswertes die volle Gebühr zu bezahlen.~~

~~<sup>5</sup> In folgenden Fällen hat die Erhöhung des ordentlichen Brandversicherungswertes keine Gebührenverfügung zur Folge:~~

~~a) Änderung von Feuerungs- und Heizungseinrichtungen ohne sonstige bauliche Veränderung.~~

~~b) Fassaden- / Dachrenovierungen und übrige Gebäudeunterhaltsarbeiten ohne bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen.~~

~~c) Energietechnische Verbesserungen bei bestehenden Bauten (Nachisolierung, Installationsänderungen).~~

~~<sup>6</sup> Die Anschlussgebühren betragen:~~

~~a) Ein- und Zweifamilien- bzw. Doppel Einfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe: 3,5 %~~

~~b) Reiheneinfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, gemischte Wohn- und Gewerbebauten: 4 %~~

~~c) Reine Büro-, Gewerbe-, Laden- und industrielle Bauten: 4,5 %~~

~~d) freiliegende Schwimmbäder: 4 %~~

~~<sup>7</sup> Die Anschlussgebühr wird um 15 % reduziert, wenn das Dachwasser nicht an die Kanalisation angeschlossen wird.~~

~~§ 50~~

~~<sup>1</sup> Die Vorauszahlung gemäss § 47 Abs. 2 wird berechnet aufgrund der vom Bauherrn veranschlagten Baukosten.~~

Zahlungspflicht

~~<sup>2</sup> Die Vorauszahlung ist zu 100 % bei Baubeginn zu leisten.~~

~~<sup>3</sup> Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Brandversicherungsschätzung.~~

### **C. Baubeiträge**

~~§ 51~~

Baubeiträge

~~Baubeiträge werden erhoben:~~

~~a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;~~

~~b) für den Bau von Sanierungsleitungen;~~

~~c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.~~

## **C. 1 Baubeiträge innerhalb Baugebiet**

### ~~§ — 52~~

~~Finanzierung  
durch Gemeinde-  
beschluss~~

~~<sup>1</sup> Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.~~

~~<sup>2</sup> Die Baubeiträge betragen höchstens zwei Drittel der Kanalisationser-schliessungskosten und sind auf die Grundeigentümer anteilmässig zu ver-teilen.~~

### ~~§ — 53~~

~~Finanzierung  
durch Private~~

~~<sup>1</sup> Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentü-mer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemein-derat beantragt werden.~~

~~<sup>2</sup> Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem GKP entsprechen.~~

~~<sup>3</sup> Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 ff. VV BauG) sinn-gemäss anzuwenden.~~

### ~~§ — 54~~

~~Zahlungspflicht~~

~~<sup>1</sup> Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 f. BauG.~~

~~<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen ge-währen.~~

~~<sup>3</sup> Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zu 5 % jährlich zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräus-serung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.~~

## **C. 2 Baubeiträge ausserhalb Baugebiet**

### ~~§ — 55~~

~~Anwendung~~

~~<sup>1</sup> Baubeiträge werden erhoben:~~

~~a) für den Bau von Sanierungsleitungen;~~

~~b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neu-er standortgebundener Bauten.~~

~~<sup>2</sup> Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschlies-sender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).~~



## ~~§ 56~~

~~Eintritt der Zahlungspflicht~~ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Baubeiträge gilt sinngemäss § 32 f. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitungen sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

## **D. Benützungsgebühr**

### ~~§ 57~~

~~Berechnung~~ <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch; sie beträgt Fr. ~~30/m<sup>3</sup> Frischwasser.~~

~~<sup>2</sup>Für Bauten, in denen keine Wasseruhren installiert sind, beträgt die Benützungsgebühr Fr. 50. pro Jahr und Objekt.~~

~~<sup>3</sup>Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht in der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).~~

~~<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem Fachmann beraten lassen.~~

~~<sup>5</sup>Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50. pro Jahr.~~

### ~~§ 58~~

~~Erhebung~~ <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Die Gemeinde stellt halbjährlich Rechnung.

~~<sup>2</sup>Die Gemeinde kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den masslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.~~

~~<sup>3</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.~~

## **VII. Rechtsschutz und Vollzug**

### § 59

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### § 60

Vollstreckung, Verwaltungszwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> AGS Bd. 7 S. 199

§ 61

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup> In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 7. Juli 1967 aufgehoben.

§ 63

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 1989.

Der Gemeindeammann:  
W. Friederich

Der Gemeindeschreiber:  
H.K. Hirzel

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 19. März 1990.

Inkrafttreten: 1. April 1990

<sup>2)</sup> AGS Bd. 10 S. 169

# **Änderungen zum Abwasserreglement der Gemeinde Staufen vom 13. Dezember 1989**

## **VI. Abgaben**

### **D. Benützungsgebühren**

#### **Absatz 1 von § 57**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1991:

Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen,  
neuer Preis ab 1. April 1992: Fr. --.60/m<sup>3</sup> Frischwasser

#### **Absatz 5 von § 57**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1991:

Minimalgebühr, neuer Preis ab 1. April 1992: Fr. 100.--